



Handlungskatalog bei Erziehungskonflikten an der Schule am Buntzelberg

Unsere Pädagoginnen und Pädagogen haben den Auftrag, zu lehren und zu erziehen. Die Erfüllung des Erziehungsauftrags erfordert von ihnen neben Empathie auch Durchsetzungsfähigkeit. Lehrerinnen und Lehrer sowie Erzieherinnen und Erzieher müssen den Schülerinnen und

Schülern gegenüber an unserer Schule authentisch und sicher auftreten können. Mit dem Lob werden wir besonders förderliche Leistungen oder Verhaltensweisen unserer Schülerinnen und Schüler würdigen.

Integrative Beschulung bedeutet auch, dass sich die Schulgemeinschaft häufig mit herausforderndem Verhalten von Schülerinnen und Schülern auseinandersetzen muss. Die Einhaltung der Hausordnung bedeutet, dass Unterricht und Freizeitveranstaltungen ordnungsgemäß durchgeführt werden und alle Personen an der Schule gesundheitlich unversehrt und die schulischen Gegenstände unbeschädigt bleiben.

Konsequente Grenzsetzungen sind zum Wohle und im Interesse aller erforderlich.

Nach § 62 des Schulgesetzes für Berlin soll die Schule bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- Erziehungsarbeit vorrangig erzieherische Mittel einsetzen und dabei alle beteiligten Personen und die Eltern einbeziehen.¹

Diese sind an unserer Schule:

- das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
- gemeinsame Absprachen, auch Verträge,
- die mündliche Ermahnung,
- die mündliche Verwarnung,
- die schriftliche Verwarnung,
- der mündliche Tadel,
- der schriftliche Tadel,
- die Eintragung in das Klassenbuch und in das Hausaufgabenheft,
- die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
- die vorübergehende Einziehung von Gegenständen,
- das stundenweise Umsetzen in eine andere Klasse oder Gruppe,
- Nachbleiben, nach Information der Eltern,
- Sofortiges Telefonat mit den Eltern,
- Soforthilfe durch Schulleitung,
- der einmalige Ausschluss von einer schulischen Veranstaltung,
- die Gewaltmeldung.

Die Eltern sind stets einzubeziehen. Die Schulpsychologische Beratungsstelle und das Jugendamt sind in begründeten Fällen zu befragen.

Nach § 63 des Schulgesetzes für Berlin können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn Erziehungsmaßnahmen nach § 62 nicht zu einer Konfliktlösung führen oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen. Insbesondere, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- oder Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet, können folgende Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden:

- der schriftliche Verweis,
- der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
- die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,

¹ Vgl. Schulgesetz für das Land Berlin S. 62

- die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und
- die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören. Über den schriftlichen Verweis und den Ausschluss vom Unterricht oder anderen schulischen Veranstaltungen entscheidet die Klassenkonferenz.²

Maßnahmen sind immer der Situation und der Persönlichkeit des Kindes entsprechend individuell auszuwählen.

Beispiele für beanstandetes Verhalten:

Verhalten	Maßnahme
<ul style="list-style-type: none"> Missachtung der Hausordnung 	<ul style="list-style-type: none"> Erzieherisches Gespräch Mündliche Ermahnung Mündliche Verwarnung Schriftliche Verwarnung die Eintragung in das Klassenbuch und in das Hausaufgabenheft die Wiedergutmachung angerichteten Schadens die vorübergehende Einziehung von Gegenständen
<ul style="list-style-type: none"> Keine Hausaufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> Erzieherisches Gespräch Mündliche Ermahnung die Eintragung in das Klassenbuch und in das Hausaufgabenheft Nachbleiben, nach Information der Eltern
<ul style="list-style-type: none"> Respektloses Verhalten Beleidigung 	<ul style="list-style-type: none"> Erzieherisches Gespräch Mündliche Ermahnung Mündliche Verwarnung Schriftliche Verwarnung die Eintragung in das Klassenbuch und in das Hausaufgabenheft der mündliche Tadel der schriftliche Tadel Sofortiges Telefonat mit den Eltern Soforthilfe durch Schulleitung der einmalige Ausschluss von einer schulischen Veranstaltung Gewaltmeldung Ordnungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> häufige Verspätungen 	<ul style="list-style-type: none"> das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler gemeinsame Absprachen, auch Verträge die mündliche Ermahnung die Eintragung in das Klassenbuch und in das

² Vgl. Schulgesetz für das Land Berlin S. 63

	<p>Hausaufgabenheft</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sofortiges Telefonat mit den Eltern • Jugendamt
<ul style="list-style-type: none"> • Stören des Unterrichts, der Hausaufgabenzeit und der Freizeitveranstaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> • das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler • gemeinsame Absprachen, auch Verträge • die mündliche Ermahnung • die mündliche Verwarnung • die schriftliche Verwarnung • der mündliche Tadel • der schriftliche Tadel • die Eintragung in das Klassenbuch und in das Hausaufgabenheft • das stundenweise Umsetzen in eine andere Klasse oder Gruppe • Nachbleiben, nach Information der Eltern • Sofortiges Telefonat mit den Eltern • Soforthilfe durch Schulleitung • der einmalige Ausschluss von einer schulischen Veranstaltung
<ul style="list-style-type: none"> • Mobbing (als immer wiederkehrende, systematische Handlung über einen längeren Zeitraum) 	<ul style="list-style-type: none"> • das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler • gemeinsame Absprachen, auch Verträge • die mündliche Verwarnung • die schriftliche Verwarnung • der mündliche Tadel • der schriftliche Tadel • das stundenweise Umsetzen in eine andere Klasse oder Gruppe • Sofortiges Telefonat mit den Eltern • Soforthilfe durch Schulleitung • der einmalige Ausschluss von einer schulischen Veranstaltung • Gewaltmeldung • Präventionsbeauftragte der Polizei • Ordnungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> • Gewalt an Mitschülern/anderen Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • der mündliche Tadel • der schriftliche Tadel • das stundenweise Umsetzen in eine andere Klasse oder Gruppe • Sofortiges Telefonat mit den Eltern • Soforthilfe durch Schulleitung • der einmalige Ausschluss von einer schulischen Veranstaltung • Gewaltmeldung • Präventionsbeauftragte der Polizei • Ordnungsmaßnahmen

Alle Kolleginnen und Kollegen stehen die Formulare für die Gewaltmeldung, die Meldung an das Jugendamt zur Verfügung. Der Notfallordner ist allen Kolleginnen und Kollegen zugänglich.